

gors des Großen, eine bislang völlig unbekannte Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims, und wieder Dacheriana-Auszüge. Wenn nicht alles täuscht, dann hat ein späterer ‚Redaktor‘ diesen verschiedenen Materialien ein ordnendes Korsett übergestülpt, indem er dem Ganzen eine Kapitulation voranstellte. Weshalb er dabei die Kapitel immer nur bis Zweihundert durchnumerierte und dann wieder bei Eins begann, bleibt sein Geheimnis: Vielleicht hatte er eine Scheu vor allzu großen Zahlen, eine auch nur einigermaßen sinnvolle Gliederung in drei Bücher kann damit jedenfalls schwerlich beabsichtigt gewesen sein.

Abschließend bleibt noch ein Punkt zu erörtern: die Provenienz des Codex bzw. die seiner Vorlagen. W. A. Eckhardt hat sich für eine Entstehung in der Lütticher Diözese entschieden. Seine Argumentation beruht dabei ausschließlich auf der von ihm untersuchten Ghaerbald-Sammlung. Dessen Werk habe „naturgemäß eine regional nur sehr eng begrenzte Bedeutung“ gehabt und „außerhalb der Diözese Lüttich“ könne es „kaum von großem Interesse gewesen sein“<sup>57</sup>. Außerdem – und das bildet ein Argument für die Autorschaft Ghaerbalds – werde der Bischof in einem Brief Karls des Großen wegen seiner nachlässigen Amtsführung gerügt, was ihm „offensichtlich peinlich“ gewesen sei. Er habe sich daher bestrebt gezeigt, „daß die beschämenden Einzelheiten des kaiserlichen Schreibens nicht in der Öffentlichkeit bekannt wurden“<sup>58</sup>. Das sind nun alles argumenta e silentio, die auf Ghaerbalds Sammlung zutreffen können, aber damit ist noch nichts über die Entstehung des Codex insgesamt und die Provenienz seiner Vorlagen gesagt<sup>59</sup>. Blickt man auf unsere Hinkmar-Quelle, dann ist das Argument Eckhardts sogar umkehrbar: Das Mandat Karls des Kahlen an Hinkmar, den Wuchergeschäften Laoner Kleriker ein Ende zu setzen, stellt mindestens indirekt einen Rüffel dar, durchaus vergleichbar mit dem, den Ghaerbald von Karl dem Großen einstecken mußte, zumal der König unverblümt erklärt, der Reimser Erzbischof wisse

---

eben nicht ganz eindeutig festlegbar, was insofern nicht überraschend ist, als bei der außerordentlich weiten Verbreitung der Dacheriana „eine Gesamtanalyse der Handschriften ... wohl feinere Gruppierungen zu unterscheiden lehren (wird)“, als bislang herausgearbeitet werden konnten (H. Mordek, Kirchenrecht und Reform, wie oben Anm. 14, S. 260). Vgl. auch oben Anm. 33 und 34.

<sup>57</sup>) W. A. Eckhardt, Kapitulariensammlung (wie oben Anm. 9) S. 76, vgl. auch S. 66.

<sup>58</sup>) Vgl. ebd. S. 67.

<sup>59</sup>) Einen ursprünglichen Besitzvermerk enthält die Handschrift nicht, der erste nachweisbare Besitzer war das Jesuitenkolleg in Löwen, wie aus der Notiz auf fol. 1<sup>r</sup> hervorgeht: *Collegii Societatis Jesu Lovanii*. Aber das sagt über die Provenienz der Handschrift natürlich wenig aus.